

Studium der artes liberales oblagen und jedenfalls z.T. sie auch lehrten³⁰. Ich habe vor einiger Zeit aus der neugefundenen Vorlesung Hugos von St. Viktor auf eine Stelle aufmerksam gemacht, in der er, also einer der größten Gelehrten seiner Zeit, diese Bedeutung für die Theologie herausstellt: Unde patet, quod scientia liberalium artium perutilis est ad cognitionem divinarum scripturarum. Grammatica namque de vocum agit prolatione, dialectica de earum significatione, rhetorica vero mixtim de utroque. Quadrivium vero rerum prestat notitiam et sic utrumque et trivium et quadrivium divino subservit eloquio, ubi et vocum et rerum necessaria cognitio est³¹. Das war natürlich keine rein abstrakte Darlegung. Dieser Überblick wird gezeigt haben, daß tatsächlich nur mit engster Heranziehung dieser Gesamtbildung eine innere Deutung der Frühzeit in sich wie für uns möglich ist. Das Thema der diesjährigen Kölner Mediävistentagung ist also sehr gut gewählt: Die Freien Künste im Mittelalter.

Wesen und Grenzen päpstlicher Gewalt im Mittelalter

Ein Forschungsbericht

Von Hans Wolter S. J.

Auf der Höhe des Mittelalters war das Papsttum unbestritten die führende Macht des Abendlandes. Der Weg hinauf zu dieser weltgeschichtlich einzigartigen Stellung, seine Wendungen, Niedergänge und Anstiege, seine Krisen und seine Triumphe, der einmalige und unwiederholbare Gipfelpunkt an der Wende zum 13. Jahrhundert bilden einen historischen Problemkreis, an dem sich das Interesse jeder neuen Forschergeneration zu entzünden scheint. Ein Blick auf die monumentale Reihe der Studi Gregoriani¹ verrät, wie unvermindert stark auch heute die Aufmerksamkeit anhält. Zumal die Gestalt des großen Papstes Innozenz III., in der die genannte Entwicklung entscheidend und in faszinierender Fülle zutage tritt, erfährt in vielen Ländern bemerkenswerte Darstellungen.

An die Schwelle der Zeit des großen Innozenz führt eine Arbeit des Cambridger

³⁰ Über die Sprachlogik unterrichten sehr gut die Arbeiten von *M. Grabmann*, die für das 13. Jahrhundert nun von *H. Roos* (Die Modi significandi des Martinus de Dacia. Forschungen zur Geschichte der Sprachlogik im Mittelalter: BeitrGeschPhThMA 37, 2, 1952; vgl. Schol 28 [1953] 155 f.) und *A. Otto* (Magister Johannes Dacus und seine Schriften: Classica et Mediaevalia 13 [1952] 73—86; siehe Schol 29 [1954] 159 f.) fortgesetzt wurden. — Für die hier in Frage kommende Zeit sei noch besonders hingewiesen auf *B. Geyer*, Peter Abaelards philosophische Schriften (BeitrGPhThMA 21), Münster 1919—1933 und auf die wichtigen Bemerkungen von *H. Ostlender* in der Einleitung zu seiner Edition: Peter Abaelards Theologia ‚Summi boni‘ über den Einfluß der Sprachlogik und der Philosophie des Scottus Eriugena auf diese Schrift: „Insbesondere kann der von Scottus stark betonte Gedanke des Translativen, nur im übertragenen Sinne Gültigen unserer Aussagen über Gott, ein ursprünglich pseudodionysischer Gedanke, geradezu als ein charakteristisches methodisches Prinzip der theologischen Spekulation Abaelards bezeichnet werden, das bis zuletzt von ihm zur Rechtfertigung seiner so heftig umstrittenen philosophischen Gleichnisse für die Trinität in Anspruch genommen wurde“: *H. Ostlender*, Peter Abaelards Theologia ‚Summi boni‘ (BeitrGPhThMA 35), Münster 1939, XXV.

³¹ *H. Weisweiler*, Zur Einflußsphäre der ‚Vorlesungen‘ Hugos von St. Viktor: Mélanges J. de Ghellinck, Gembloux, 558.

¹ Vgl. Schol 25 (1950) 595—597 und 29 (1954) 284 f.

Mediävisten W. Ullmann. In einer Reihe ausgezeichnete Untersuchungen² hat er sich als zuverlässigen Kenner des ausgebreiteten Materials erwiesen. Nunmehr³ greift er für die Zeit von Leo I. bis 1150 die Kernfrage der kirchlichen Selbstbesinnung heraus. Wie rechtfertigt die Kirche durch ihre Päpste, ihre Theologen und Juristen die Stellung, welche sie als Erfüllerin des Heilswillens Christi in der Welt einzunehmen gewillt ist? Konkret wird diese Frage an der Entwicklung der Regierungsgewalt der Kirche, die sich in erstaunlicher Kontinuität durch die Jahrhunderte vollzieht. Dialektisch wird sie durch den Verf. vertieft durch ein brillantes, sehr sorgfältig den Quellen nachgehendes Studium des Verhältnisses zwischen Papsttum und Kaisertum, geistlicher Gewalt und Gewalt der herrschenden Laien.

Die wachsende Klärung der innerkirchlichen Verfassung mit ihrem monarchischen Zentrum, der *sedes apostolica* (1—43), geht parallel mit der Befreiung Roms aus der byzantinischen Umklammerung (44—86). Zu abendländischer Größe erhebt und verschärft sich die Spannung der neuen Pole, Papst und Kaiser, unter Karl d. Gr. (87—118). Doch wird sie erst sichtbar, als der Zerfall des karolingischen Reiches (119 bis 142) das Zeitalter Pseudo-Isidors heraufführt (167—228). Drei große Päpste des 9. Jahrhunderts (Nikolaus I., Hadrian II., Johann VIII.) entwerfen einen Grundriß päpstlichen Machtbewußtseins, der in späteren Jahrhunderten einen systematischen Aufbau ermöglicht.

Die kaiserliche Hegemonie der Sachsen und ersten Salier (229—261), welche durch die integre Persönlichkeit Heinrichs III. ihre innere Rechtfertigung erhielt, kann in der historischen Rückschau nur als ein Durchgang zu stärkerer Betonung der päpstlich-kirchlichen Freiheit angesehen werden. Den gewaltigen Auftakt zu dem nunmehr anhebenden Kampf um diese Freiheit gibt Gregor VII. (262—309). Zugleich wandelt sich der päpstliche Anspruch auf innerkirchliche Führung zu einem Bewußtsein abendländischer Verantwortung (*ecclesia = orbis latinus*).

Hier endet für Ullmann bereits der Ablauf des äußeren Geschehens, der im übrigen überall als bekannt vorausgesetzt wird, mit Recht, denn es geht dem Verf. ja um die ideologische Entfaltung der Positionen. Als Grundkategorie erarbeitet er das „Prinzip der amtlichen Eignung“ (*principle of functional qualification*), mit der dann ständig sehr erspriesslich operiert wird.

Es folgt nun ein Kapitel über den „Hof des Papstes“, das äußere Gesicht und die innere Verfassung dieses abendländisch sich gebenden Regimentes in Rom (310 bis 343), nebst einem Exkurs über königliche Reaktion und bischöflichen Widerstand im Streit um die Freiheit (344—358). Die Renaissance des Kirchenrechtes im Gefolge des Kampfes, die Auswirkungen auf die Verfassungsfragen, das Werden der Wissenschaft vom kanonischen Recht treten ins Blickfeld des Forschers (359 bis 381). Dann wird die Thesen der Laien aufgearbeitet (382—412) und abschließend in ihren vier hervorragendsten Vertretern (Honorius v. Autun, den U. nach Canterbury verweist, Johannes v. Salisbury, Bernhard v. Clairvaux und Hugo v. Sankt Viktor) die hierokratische Lehre dargestellt (413—446).

Mit außerordentlicher Sachkenntnis, gestützt auf große Vertrautheit mit den Quellen sowohl als auch mit der neuesten, besten Literatur, geht Verf. sein Thema an. Er läßt keinen Gesichtspunkt außer acht, der ihn tiefer in die Dynamik der großartigen Auseinandersetzung zwischen der Welt des Laien und des Geistlichen blicken läßt. Von juristischen, wirtschaftlichen, diplomatischen, liturgischen, theologischen Überlegungen geführt, kreist er unaufhaltsam die zentrale Frage ein, gewinnt

² *The Origins of the Great Schism*, 1948; *Medieval Papalism*, 1949; *The Medieval Idea of Law*, 1952; *Cardinal Humbert and the Ecclesia Romana*, 1952.

³ *The Growth of Papal Government in the Middle Ages. A study in the ideological relations of clerical to lay power.* 8^o (XVIII u. 482 S.) London 1955, Methuen. 42.— Sh.

für das Verständnis des hochmittelalterlichen Papsttums in sich (seiner Verfassung, seiner Aufgabe, seines Lebenswillens, seiner Repräsentation als „monarchia mundi christiani“) einerseits, und in seinem Spannungsverhältnis zu den Mächten des regnum andererseits (die miteinander eben diesen selben „mundus christianus“ herrscherlich zu leiten gewillt sind) ungewöhnliche Tiefe. Auch für die Erhellung des ungewein schwer zu fassenden Wesens mittelalterlich kaiserlicher Gewalt und Würde ergeben sich bei U. wertvollste Einsichten. Hier gerade erweist sich sein „Prinzip der amtlichen Eignung“ (principle of functional qualification) als methodisch überaus fruchtbar. — Wir zeigen das Buch an als die heute beste Zusammenfassung und Weiterführung der bezeichneten Problematik, als eine zuverlässige Führung hin zu Quellen und Literatur. Eingehend können wir uns hier mit den diskutierten Einzelproblemen leider nicht beschäftigen.

Eine solche Einzelfrage wird in gründlichster Weise aufgegriffen von der Arbeit des römischen Historikers Fr. Kempf⁴. K. hat sich mit der Sachfrage dieses Streitens seit vielen Jahren befaßt, vor allem in seiner meisterlichen Edition des „Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii“ (Rom 1947); er hatte damit eine wichtige Quelle kritisch gesichert und dank der umfangreichen Anmerkungen bis ins Detail dem Verständnis erschlossen. In seiner neuen Arbeit erhebt K. in breiter, man ist versucht zu sagen behaglicher Muße die kanonistischen und theologischen Grundprinzipien der Herrschaft Innozenz' III. Wir sind dem Verf. dankbar für die Mühe, die er sich gemacht hat. Das Ergebnis geht dank der angewandten Akribie in nicht unwichtigen Punkten über die Grundthesen hinaus, welche sich bereits im Besitz der Forschung befinden. Daß Innozenz, seinem Lehrer Huguccio folgend, dem Kaiser ließ, was des Kaisers war, die Eigenständigkeit des staatlichen Bereichs gewahrt wissen wollte, in der päpstlichen potestas indirecta nur subsidiäre Funktionen bereit wußte beim Regiment der societas christiana, ist bekannt, wird aber prägnanter gesagt. Verdient machte sich der Verf., wenn er feinere Unterscheidungen findet, bei der Erkenntnis, daß Innozenz keinen Bestätigungsanspruch erhebt auf die deutsche Königswahl (die praktisch eine Kaiserwahl darstellt), wohl aber auf der Prüfung des Kandidaten bestand, der sich der Kaiserweihe wendete. Neu ist vor allem die Darstellung des favor apostolicus, des Einsatzes päpstlicher Autorität, wenn es sich um die Klärung und schließliche Entscheidung bei zwiespältiger Königswahl in Deutschland handelt (134—151). — Danken möchten wir dem Verf. dafür, daß er die Forschungen Alf. Sticklers aufgegriffen und das von diesem Gelehrten bereitgestellte Material in liberalster Weise uns zugänglich gemacht hat. Methodisch vorzüglich erscheint uns auch die Unterscheidung von rechtlichem und theologischem Denken bei Innozenz, ferner die versuchte Synthese beider Schichten, Methoden und Richtungen in den schließlichen Entscheidungen des Papstes. Verf. hat die Mühe nicht gescheut, den wichtigeren Fragen seines Buches (Rekuperationspolitik, Translationslehre, Anschauungen über die Kaiserweihe und über das Verhältnis von Papsttum und Kaisertum, Regnum und Sacerdotium) historische Durchblicke vorzuschicken. Damit sichert er seiner These, daß „Innozenz III. kein wirklich schöpferischer Mensch war wie etwa Gregor VII.“, das feste Fundament. Innozenz habe, so meint K., „wie so mancher andere Große der Geschichte, eine harmonisch angelegte, vom Glück begünstigte und mit feinem Gespür für den Kairos begabte Natur, eigentlich nur das in die Wirklichkeit umgesetzt, was die Zeit schon längst geistig erarbeitet hatte“ (XI f.).

Man wird der methodisch gemeinten Frage des Verf. gern zustimmen: sollte man sich nicht zunächst an Innozenz III. wenden, um von ihm aus Gregor VII. und

⁴ Papsttum und Kaisertum bei Innozenz III. Die geistigen und rechtlichen Grundlagen seiner Thronstreitspolitik (Miscellanea Historiae Pontificiae, 19). 8^o (XX u. 338 S.) Rom 1954, Pont. Univ. Gregoriana.

Bonifaz VIII. zu verstehen, anstatt vom unentwickelten Anfang oder vom erstarrten Ende auszugehen? (313)

Wie denn überhaupt die saubere Methodik des Verf. des Rühmens wert ist; kein Schritt, der nicht allseitig gesichert wird, keine Schlußfolgerung, bei der nicht mögliche andere Deutungen wenigstens erwogen, wenn nicht sogar in Konkurrenz zugelassen werden. Verf. beklagt selbst in der Einleitung „einen etwas schleppenden Gang der Arbeit und die unvermeidlichen Wiederholungen“ (XII). Man nimmt sie mit in Kauf, seufzend manchmal, aber belohnt durch den bleibenden Ertrag. Über dem so sorgfältig analysierenden Gang der Untersuchung liegt ein zarter Schleier des Wohlwollens für Innozenz, eine gewisse Neigung, abzuschwächen, was an Fehlern sich gefunden hat und immer finden läßt. Die Forschung hat Freiheit im Abwägen der Tatsachen und Texte, doch sollte man bedenken, daß dabei das wirkliche Profil der Gestalten nicht Schaden leiden darf.

Hier hat die Biographie Innozenz' III., welche H. Tillmann als reife Frucht jahrzehntelanger Beschäftigung mit dem ganzen Fragenkreis uns eben geschenkt hat, Vorbildliches geleistet⁵. In elf sehr dichten, aber hervorragend dokumentierten Kapiteln gewinnen Gestalt und geschichtliche Leistung Innozenz' III. sehr lebendige Wirklichkeit (Vorleben 1—14), seine Auffassung von päpstlicher Vollgewalt (15—37), der Jurist und Richter (38—61), sein Kampf um die Freiheit (62 bis 82), die Weltpolitik des Papstes (83—151), Reform und Seelsorge (152—185), Bekämpfung der Häresie (186—211), Werbung um Einheit der Kirche (212—219), Kreuzzug (220—232), der Mensch (233—254), das Urteil der Geschichte (255 ff.). Wertvolle Exkurse bereichern das Buch, zumal der erste zum angeblichen Anspruch Innozenz' III. auf die Fülle der weltlichen Gewalt (258—267) und der andere zum Eheprozeß Philipp Augusts von Frankreich und zu anderen Eheprozessen unter Innozenz III. (268—281). Die Ergebnisse bilden eine glanzvolle Rechtfertigung des Papstes und kommen mit den Forschungen Fr. Kempfs und Maccarones darin überein, daß in Innozenz der Priester vor dem Staatsmann den Primat gehalten habe.

Es mag zugegeben werden, daß hier nicht das gesamte schriftliche, von Innozenz überkommene Material voll ausgeschöpft worden ist. Wir möchten auf die klugen Bemerkungen verweisen, die C. R. Cheney⁶ über die Briefe des Papstes gemacht hat, eine besonders gute Quelle für Denken, Empfinden und Handeln des Papstes. Cheney macht aufmerksam, wie gering, prima facie, der Ertrag dieser Briefe für die Erkenntnis des innersten Denkens des Papstes sein kann. Es handelt sich bei dem überlieferten Material ja meistens um Staatsschriften oder urkundlich relevante Dokumente, die keinen besonders tiefen Einblick in die Seele des Papstes gestatten. Cheneys Bemerkungen lassen sich leicht nachprüfen, wenn man einmal die Briefsammlungen des humanistischen 12. Jahrhunderts (Petrus Venerabilis, Petrus v. Celle, Bernhard v. Clairvaux, Johannes v. Salisbury u. a.) zum Vergleich heranzieht. In diesem Zusammenhang dürfen wir nochmals auf die vorzügliche Edition von C. R. Cheney und W. H. Semple verweisen, welche uns den englischen Briefwechsel Innozenz' III. vorlegt⁷.

Jedenfalls verdanken wir H. Tillmann das neue, wohlausgewogene Bild des größten Papstes der mittelalterlichen Kirchengeschichte. Abschließend darf gesagt werden, daß der Ertrag der letztjährigen Forschungen (auch die Arbeiten von Michele Maccarone müßten genannt werden) zum eingangs skizzierten Problemkreis als reich angesehen werden muß, zumal hier eine zahlenmäßig nur geringe, aber an Gewicht bedeutende Auswahl getroffen worden ist.

⁵ Papst Innozenz III. (Bonner Historische Studien, hrsg. v. M. Braubach, W. Holtzmann, R. Nürnberger, Bd. 3). 8^o (XVI u. 315 S.) Bonn 1954, Röhrscheid.

⁶ The Letters of Pope Innocent III. Bulletin of the John Rylands Library Manchester 35 (1952) 23—43. ⁷ Vgl. Schol 29 (1954) 603.